

Kirchenordnung
der
Niederländisch-Reformierten Gemeinde.

Elberfeld.
1914.

Den Gliedern der Niederländisch-Reformierten Gemeinde.

Vorwort.

In unserm Herrn Jesu Christo geliebte Brüder und Schwestern! Wir bieten Euch in diesem Heftchen eine Zusammenstellung der Ordnungen unserer Gemeinde, wie dieselben seit der Gründung der Gemeinde entstanden sind, sich im Laufe der Zeit befestigt und durch die Erfahrung als segensreiche Ordnungen für die Gemeinde bewährt haben. Wir wünschen, daß diese Ordnungen der Gemeinde erhalten bleiben und auch die kommenden Geschlechter den Segen, der darin liegt, erfahren. Nicht, als könnten die Ordnungen das Leben aus Gott ersetzen, oder als könnte die Gemeinde durch ihre Ordnungen erhalten werden, wenn der Geist weicht und also auch die lebendige Predigt des Wortes Gottes, der Hunger und Durst nach Seiner Gerechtigkeit und Wahrheit. Aber Gott, der Herr, hat alles, was er geschaffen hat weislich geordnet, und während der Vater sucht, die Ihn anbeten in Geist und in Wahrheit, läßt er sich zu unserer menschlichen Schwachheit herab und bildet Formen als Gefäße, die Er füllt mit dem Öl Seines Geistes.

Wenn wir zurückschauen auf die Geschichte der Gründung unserer Gemeinde und auf ihren Gang durch die Zeit ihres Bestehens, müssen unsere Herzen wohl erfüllt werden mit Dank zu Gott für Seine Barmherzigkeit, Geduld und Treue, worin Er durch die Predigt des Wortes die Gemeinde sammelt, unter der Zucht Seiner Gnade gehalten, geleitet und getröstet hat. Auch den Enkeln und Urenkeln der Väter unserer Gemeinde hat Er die Verkündigung Seiner Wahrheit, die Bedienung der Sakramente und die Wohltat der christlichen Zucht verliehen. Bei aller Not bekennen wir mit Jeremia in den Klagegedichten:

„Die Güte des Herrn ist, daß wir nicht gar aus sind; Seine Barmherzigkeit hat noch kein Ende, sondern sie ist alle Morgen neu, Seine Treue ist groß.“

Und unsere Hoffnung ist auf Ihn, daß Er auch inmitten der Gerichte, die an dem Hause Gottes anfangen und über den Erdkreis gehen, das Werk Seiner Hände nicht fahren lassen wird, sondern Sich immerdar ein armes und geringes Volk wird übriglassen, das auf des Herrn Namen traut, und also auch diesen Namen bekennt in diesen letzten Tagen, in welchen der Abfall von *Christo* und dem Gehorsam des Glaubens immermehr um sich greift, die Ungerechtigkeit überhand nimmt und die Liebe vieler erkaltet. Gott, der Herr, gebe es uns und unsern Kindern in Gnaden, daß wir mit dem, was er uns anvertraut hat, getreu umgehen und in dem festen Schloß bleiben, worin wir allein geborgen sind für Zeit und Ewigkeit (Sprüche 18,10).

Bei der Herausgabe dieser Ordnungen unserer Gemeinde erinnern wir an die Worte unseres Lebens in den „Erläuternden Fragen und Antworten“ zu unserm Heidelberger Katechismus:

„Worin besteht das Kennzeichen der falschen Kirche?

Darin, daß sie den Eckstein *Christum* beseitigt, ihn durch einen sichtbaren zu ersetzen sucht, auf Menschen baut, ihre Einrichtungen höher schätzt als die Wahrheit *Christi*, sich die Herrschaft über die Gewissen anmaßt, statt Liebe zu üben und allen alles zu werden und die Guten auswirft.“

„Worin besteht das Kennzeichen der wahren Kirche?

Darin, daß sie das Haupt *Christum* bewahrt, aus welchem der ganze Leib emporwächst mit göttlichem Wachstum; daß sie kein anderes Haupt kennt; daß sie sich durch Christi Wort und Geist leiten und regieren läßt; daß sie die Sakramente nach Seinem Befehl bedient, die Kirchenzucht nach *Christi* Sinn handhabt; übrigens ein armes und geringes, bei der christlichen Welt für nichts geacht-

tetes Volk ist, wie Zephanja bezeugt, Kap. 3,12: Ich will in die lassen überbleiben ein armes und geringes Volk, die werden auf des Herrn Namen trauen.“

„Was haben wir hauptsächlich bei dem Artikel von der Gemeinschaft der Heiligen zu beobachten?

Daß wir auf *Christum*, der Seine Gemeine in Seinem Worte rein spricht, sehen und nicht auf Fleisch oder auf einzelne Verkehrte. Es heißt hier: Ich *glaube* die Gemeinschaft der Heiligen; ich sehe sie aber nicht immerdar. Ich habe für mich selbst mich vorzusehen! So Du willst Sünde zu-rechnen, Herr, wer wird bestehen? (Psalm 130,3).“

„Was sind die Folgen davon, wenn die kirchliche Zucht nicht gehandhabt wird?

Diese, daß der Trost und das Walten des Heiligen Geistes in der Gemeine aufhört und das Gebet der Gemeine nicht erhört wird.“ –

Elberfeld, November 1914.

Das Presbyterium der niederl.-reform. Gemeine.

I. Teil

Von der Bedienung des Wortes und der Sakramente und von der Handhabung der Kirchengzucht.

1.

Die Gemeinde Gottes aller Zeiten ist durch das Wort gesammelt worden, und ihr ganzer Wohlstand ruht im freien Walten, in der Herrschaft des Wortes; darum erkennt unsere nach Gottes Wort reformierte Kirche die heilige Schrift, das lautere und untrügliche Wort Gottes, als die alleinige Regel und Richtschnur des Glaubens und Wandels ihrer Glieder an, auf welchem Grund sie durch die Bedienung des Wortes erbaut werden.

a. Vom Predigt-Amt.

2.

Zu diesem wichtigen Amte können von der Gemeinde nur solche Prediger und Kandidaten berufen werden, die sich von Herzen zu der reformierten Lehre bekennen, wie sie in unsern Bekenntnisschriften, dem Heidelberger Katechismus, dem Bekenntnis der niederländischen reformierten Kirche und dem Bekenntnis der schottisch reformierten Kirche vom Jahre 1560 ausgesprochen ist, und die von einer dazu berechtigten Behörde ihr Examen gemacht haben und von dieser zum Predigt-amte zugelassen worden sind. Auch ist darauf zu achten, daß die zu Wahl gestellten Kandidaten die Auslegungen des ersten Hirten und Lehrers unserer Niederländischen-reformierten Gemeinde, Pastor Dr. Kohlbrügge, fleißig studiert haben und ihnen von Herzen zugetan sind, auch die Gemeinde als durch Gottes Führung zu Recht bestehend anerkennen.

3.

Der von der Gemeinde berufene Pastor wird durch einen der Gemeinde bekannten Pastor der reformierten Kirche, – wenn die Gemeinde keinen zweiten Pastor hat, durch diesen, – mit Verlesung des „Formulars zu befestigen die Diener des Wortes Gottes“, vor versammelter Gemeinde in sein Amt eingeführt, und, insofern er noch nicht ordiniert war, zugleich mit Handauflegung ordiniert. Sollte die Einführung ins Amt und die Ordination nicht durch Pastor stattfinden können, so kann sie im Notfalle auch durch die Ältesten vorgenommen werden.

4.

Der Pastor hat nach dem Amt, zu welchem der Herr ihn berufen, die Gemeinde Gottes zu weiden, die der Herr durch Sein eigenes Blut erworben hat, und zwar durch die Verkündigung des lauteren und unverfälschten Wortes Gottes in dem öffentlichen Gottesdienst, durch Bedienung der heiligen Sakramente, durch die Seelsorge bei Kranken- und Hausbesuchen, durch den Unterricht der Kinder, sowie durch seinen Wandel, in welchem er sich selbst zum Vorbilde guter Werke zu stellen hat, indem er also acht hat auf sich selbst und auf die ganze Herde; wie dies die alte bergische Kirchenordnung (§ 3) in folgenden Worten ausspricht: „Ein treuer Lehrer soll nicht allein mit Lehren, sondern auch mit dem Leben die Gemeinde bauen und zu solchem Ende selbst die evangelisch-reformierte Religion mit Herz und Mund bekennen, auch ist eine solche Wissenschaft der christlichen Religion und Grundsprachen haben, damit er andere unterweisen, lehren und das Wort Gottes den Zuhörern zur Stärkung ihres Glaubens und Besserung ihres Lebens mit Trösten, Vermahnen, Strafen und War-

nen recht zueignen möge; vornehmlich soll er auch in seinem eigenen Herzen den Vorsatz haben, Gott, dem Herrn, in diesem Berufe willig zu dienen und sein Absehen auf Gottes Ehre, Wachstum und Aufnehmen des Reiches Christi, und nicht auf seine eigne Ehre, Nutzen oder Unterhalt setzen“. – Und § 21: „Das Amt eines treuen Predigers des Evangeliums ist: Daß er vorsichtiglich als ein treuer Haushalter der mancherlei Gnaden Geheimnisse Gottes mit Lehren des Wortes Gottes an Christi statt und mit Ehrerbietung in Kraft des Geistes predige, auf daß Gott in allen Dingen durch ihn gepriesen, und die, so ihn hören, nach Gottes Wohlgefallen und durch Seine Gnade selig gemacht werden usw.“ „Im übrigen soll er sich nach der Vorschrift *Pauli* bezeigen, auch sein Haus zum erbaulichen Leben und Wandel anführen und halten.“

Alle Hirten und Lehrer der Gemeinde Christi ermahnt der Heilige Geist durch den Apostel Petrus mit den Worten 1. Petr. 5,1-4: „Die Ältesten, so unter euch sind, ermahne ich, der Mitälteste und Zeuge der Leiden, die in Christo sind, und auch teilhaftig der Herrlichkeit, die offenbart werden soll: Weidet die Herde Christi, die euch befohlen ist und sehet wohl zu, nicht gezwungen, sondern williglich; nicht um schändlichen Gewinns willen, sondern von Herzensgrunde. Nicht als über das Volk herrschen, sondern werdet Vorbilder der Herde. So werdet ihr, wenn erscheinen wird der Erzhirte, die unverwelkliche Krone der Ehren empfangen.“ (Die Prediger unserer Gemeinde werden nicht versäumen, die so gründliche, ernste und trostreiche Auslegung dieser Worte in der Schrift unseres Lehrers Pastors Dr. Kohlbrügge „Das Amt der Presbyter“ zu beherzigen).

5.

Zur Unterstützung des Pastors kann das Presbyterium einen Kandidaten, oder die Gemeinde auf Antrag des Presbyteriums einen Hilfsprediger berufen, der ihm nach den Anordnungen des Presbyteriums in der Führung des Amtes hilft.

6.

Nach dem Worte des Apostels Paulus flicht sich ein guter Streiter Christi nicht in Händel der Nahrung, auf daß er gefalle Dem, der ihn angenommen hat. Die Gemeinde soll daher, eingedenk des Wortes „Der Herr hat befohlen, daß die das Evangelium verkündigen, sollen sich vom Evangelium nähren“ (1. Kor. 9,14), die Sorge für das irdische Durchkommen derer übernehmen, die für ihre Seelen sorgen, und ihnen durch ihre Regierung mit freigiebigen Herzen nach ihrem Vermögen ihren Unterhalt zukommen lassen. Im übrigen sollen für die Amtshandlungen des Pastors bei Taufen, Ablegung des Glaubensbekenntnisses, Trauungen, Ansprachen bei Beerdigungen usw. keine sogenannten Stolgebühren entrichtet werden, im Hinblick auf des Herrn Wort: „Umsonst habt ihr es empfangen, umsonst gebt es auch“. Im Falle der Hirte infolge dauernder Krankheit oder Schwachheit nicht mehr imstande ist, sein Amt zu versehen, setzt das Presbyterium ihm ein Ruhegehalt aus. Das Presbyterium kann dies auch tun im Falle er den Erfordernissen der §§ 2 und 4 nicht mehr entspricht. Nach dem Heimgange des Hirten nimmt sich die Gemeinde der hinterbliebenen Witwe und der unversorgten Waisen an.

b. Von dem öffentlichen Gottesdienste.

7.

An jedem Sonntage, als dem Tage des Herrn, und an jedem ersten Weihnachtstage wird vormittags und nachmittags Gottesdienst gehalten, ebenso einmal an folgenden Festtagen: Neujahrstag,

Karfreitag, Ostermontag, Himmelfahrtstag, Pfingstmontag, Bettag, am zweiten Weihnachtstage und am letzten Tage des Jahres.

8.

Der Gottesdienst besteht in Verkündigung des Wortes Gottes, im gemeinsamen Gesang und Gebet schließt mit dem Segen. Die Gesänge werden genommen aus den Psalmen, nach der Bereimung von Jorissen, und den Liedern, welche in der reformierten Kirche angenommen worden sind.

9.

Die Kirche dient nur zum Gottesdienst und zu den Gemeindeversammlungen. Die Plätze sind frei und können von einzelnen Gliedern weder erworben noch gemietet werden.

c. Von dem Unterricht der Kinder

10.

Da die Gemeinde nach Gottes Ratschluß einen Leib bildet, so nimmt sie sich eines jeden ihrer Glieder von frühester Jugend auf an, indem sie die Eltern bei der heiligen Taufe verpflichtet, den Kindern im zarten Alter schon die großen Taten Gottes in der heiligen Geschichte zu erzählen. Ist das Kind größer und verständiger geworden, wird es spätestens mit dem zehnten Jahre von den Pastoren weiter in die Grundwahrheiten des Heils und der Seligkeit eingeführt; es besucht die Kinderlehre.

11.

Diesem Unterricht wird die heilige Schrift und der Heidelberger Katechismus mit den erläuternden und befestigenden Fragen und Antworten von Pastor Dr. *Kohlbrügge* zu Grunde gelegt.

12.

Sind die Kinder also in dem Worte Gottes und den Wahrheiten des Heils genügend unterrichtet, so werden sie, in der Regel nicht vor vollendetem 16. Jahre, durch den Pastor unter Zuziehung von zwei Ältesten darin geprüft und legen ihr Glaubensbekenntnis ab, worauf sie das Recht empfangen, am heiligen Abendmahl teilzunehmen. Dieser wichtige Akt, da die Kinder der Gemeinde den kirchlichen Unterricht verlassen, um einem an Gefahren reichen Leben entgegenzugehen, findet vor versammelter Gemeinde statt, die ihre Liebe zum Bekenntnis und das brüderliche Verhältnis der einzelnen Glieder zu einander durch zahlreiches Erscheinen bekundet.

13.

Zur Befestigung der Jugend der Gemeinde in der gesunden Lehre werden nach Möglichkeit Bibelstunden gehalten.

d. Von der Bedienung der Sakramente.

1. Von der heiligen Taufe.

14.

Da nach der Verheißung Gottes auch unsere Kinder in Seinen Bund und in Seine Gemeine gehören, so sind die Eltern verpflichtet, die ihnen von Gott geschenkten Kinder zur heiligen Taufe zu bringen, damit sie Zeichen und Siegel dieses Gnadenbundes in der heiligen Taufe empfangen.

15.

Die heilige Taufe findet in der Regel alle sieben Wochen an einem Sonntage vormittags am Schlusse des Gottesdienstes, also stets vor versammelter Gemeine statt, damit diese des Gnadenbundes Gottes, mit ihr aufgerichtet, und der eigenen Taufe gedenke und gleichzeitig für die ihr zugehörigen Kinder bete. Die Väter der zu taufenden Kinder sind, wenn nicht ein unabweisbares Hindernis im Wege steht, bei der Taufe in der Kirche stets gegenwärtig; wenn es ohne Hinausschiebung der Taufe möglich ist, auch die Mütter. Sogenannte Nottaufen sind nicht gestattet.

16.

Bei der heiligen Taufe wird die Bearbeitung des Pfälzischen Taufformulars gebraucht, wie sie in die Bekenntnisschriften und Formulare unserer Gemeine aufgenommen ist.

2. Vom heiligen Abendmahl.

17.

Viermal im Jahr versammeln sich die Brüder und Schwestern zur Feier des heiligen Abendmahles; am Ostersonntag, am Pfingstmontag, in der Regel am ersten Sonntag im Oktober und am ersten Weihnachtstage, jedesmal am Vormittage. Die Bedienung des heiligen Abendmahles findet als eine Feier der ganzen Gemeine im öffentlichen Gottesdienst statt. Vierzehn Tage vor der Feier wird die Gemeine von der Kanzel zur Teilnahme eingeladen.

18.

Bei der Bedienung des heiligen Abendmahles wird das Formular gebraucht, wie dasselbe in den Bekenntnisschriften und Formularen unserer Gemeine enthalten ist. Es wird das gebrochene Brot und der in den Kelch gegossene Wein, die heiligen Wahrzeichen und Siegel des für uns gebrochenen Leibes und des für uns vergossenen Blutes unseres Herrn Jesu Christi von dem Diener am Wort der Gemeine ausgeteilt, die sich in Abteilungen an dem auf dem Chor der Kirche aufgestellten Tisch niederläßt. Die Bedienung des Tisches besorgt der Kirchmeister.

19.

Während der Feier des heiligen Abendmahles wird vom Diener am Wort geredet oder vorgelesen, und es werden Psalmen und Lieder gesungen.

20.

Alle Gemeiniglieder, die ihr Glaubensbekenntnis abgelegt haben und nicht in Handhabung der Kirchengzucht durch die Ältesten von dem heiligen Abendmahl ausgeschlossen worden sind, haben das Recht an der Feier nach Prüfung ihrer selbst teilzunehmen.

21.

Ohne genügend Grund soll keiner der Geladenen vom Tisch des Herrn wegbleiben, vielmehr alle dessen eingedenk sein, daß *der Herr* es ist, der die zu Seinem Mahle ladet. Darum sollen sie, nach dem Wort des Apostels, sich selbst prüfen und also bei allem Mißfallen an sich selbst getrost von diesem Brot essen und von diesem Kelch trinken.

e. Von der Handhabung der Kirchengzucht.

22.

Die Kirchengzucht soll fleißig, doch mit Langmut gehandhabt werden und mit der Liebe, die aus der Erfahrung hervorgeht, daß man selbst der Zucht Gottes unterworfen ist und ohne sie verloren wäre. Bei ihrer Handhabung gilt kein Ansehen der Person. Jedes Glied der Gemeinde ist ihr unterworfen, wenn es unter christlichem Namen unchristliche Lehre oder Wandel führt, den Gottesdienst nicht besucht, am Abendmahl nicht teilnimmt, den Tag des Herrn durch Kauf und Verkauf entheiligt, oder auf irgend eine Weise Ärgernis gibt und Anstoß erregt. Sie wird gehandhabt nach dem Geiste und der Ordnung Jesu Christi, wie sie ausgesprochen ist: Mt. 18, Vers 15-18 und darauf gegründet im Heidelberger Katechismus Frage 85. Wenn ein Gemeiniglied durch Bekenntnis und Leben Anstoß und Ärgernis gibt, so wird es brüderlich ermahnt, falls nicht eine sofortige Ausschließung notwendig ist. Werden die treuherzigen Ermahnungen beharrlich verachtet, so folgt nach Beschluß des Presbyteriums zeitweise Ausschließung von der Teilnahme an den Sakramenten und, wenn auch dieses keine Besserung bewirkt, Ausschließung aus der Gemeinde. Es soll dieses alles also geschehen, daß dabei die Hoffnung festgehalten wird, diejenigen, welche ausgeschlossen werden mußten, möchten sich bekehren und, indem sie wahre Besserung verheißen und in ihrem Wandel erzeugen, auch wiederum in die Gemeinde aufgenommen werden und zu Ehren kommen.

23.

Ein Brautpaar, das dem Segen Gottes vorgegriffen hat, darf nicht in der Kirche vor versammelter Gemeinde, sondern muß im Kirchzimmer in Gegenwart des Presbyteriums getraut werden.

24.

Eltern von außer der Ehe geborenen Kindern und solche Eltern, die dem Segen Gottes vorgegriffen haben, ohne es vor der Trauung zu bekennen, sowie Eltern, die sich in ihrem Bekenntnis und Wandel als Ungläubige und Gottlose erzeugen, werden zur Beantwortung der Fragen des Taufformulars nur zugelassen, wenn sie zuvor aufrichtige Reue über ihre Sünden ausgesprochen haben.

II. Teil.

Von der Gesamtgemeinde.

25.

Die Gemeinde gewährt allen ihren Gliedern Anteil an der Bedienung mit Gottes Wort und den von dem Herrn eingesetzten Sakramenten, sowie Teilnahme an den aus der kirchlichen Ordnung der Gemeinde sich ergebenden Rechten und Wohltaten. Mithin sind alle Glieder von Gottes wegen berufen und gehalten zu einem ehrbaren, christlichen Lebenswandel (1. Petr. 1,15; 2,12.13.15.16; Hebr.

13,18; Kol. 1,10); dazu gehört insbesondere fleißige Teilnahme an dem öffentlichen Gottesdienst (Lk. 11,28; Hebr. 10,25) und an der Feier des heiligen Abendmahles (Mt. 26,26-28; Lk. 22,19; 1. Kor. 11,23-26), tägliches Lesen des Wortes Gottes in Haus und Familie (1. Petr. 2,1-3; 2. Tim. 3,15-17; Kol. 3,16); brüderliche Liebe (Röm. 12,10; Eph. 4,2; Mk. 12,31; Gal. 5,13-16; 1. Joh. 3,23), Eintracht (Ps. 133,1; Phil. 2,2), Friede unter einander (Mk. 9,50), Gehorsam gegen die Gesetze des Staates (Röm. 13,1-7) und Treue gegen den Kaiser und König (Mt. 22,21; 1. Petr. 2,17; 1. Tim. 2,1.2), Unterordnung unter die Bestimmungen dieser Kirchenordnung (Kol. 2,5; 1. Kor. 14,33.40), Achtung vor den Vorstehern der Gemeinde und deren Beschlüssen (1. Tim. 5,17; 1. Thess. 5,12.13; Hebr. 13,17), Annahme der übertragenen Gemeindeämter, wenn nicht die wenigsten Gründe dagegen sprechen. (1. Kor. 12,4-31; 1. Petr. 4,10). Schließlich erwartet die Gemeinde von ihren Gliedern eine freiwillige Beisteuer zur Unterhaltung des Gottesdienstes und anderer im Interesse der Gemeinde notwendigen Ausgaben, sowie daß einer dem andern Handreichung tue und dem Dürftigen mitteile.

26.

Glieder der niederländisch-reformierten Gemeinde sind, abgesehen von denjenigen, welche ihr seit ihrer Gründung angehört haben, alle diejenigen, welche als Kinder in derselben geboren und getauft sind, oder durch Beschluß des Presbyteriums aufgenommen worden sind, sofern sie nicht in Handhabung der Kirchenzucht durch dasselbe ausgeschlossen oder freiwillig ausgetreten sind. Bisher der römischen Kirche Angehörige, die in die Gemeinde wünschen aufgenommen zu werden, legen vor dem Pastor und zwei Ältesten Bekenntnis ihres Glaubens ab. Nicht getaufte Erwachsene legen vor der Aufnahme in gleicher Weise ihr Bekenntnis ab und werden getauft.

Von der Gemeinde-Versammlung.

27.

Alle männlichen Gemeinglieder, die Glaubensbekenntnis abgelegt und das zwanzigste Lebensjahr überschritten haben, sind stimmberechtigt und bilden die Gemeindeversammlung.

28.

Die stimmberechtigten Gemeinglieder werden vierzehn Tage vor der Gemeindeversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung von der Kanzel hierzu eingeladen; die Berufung erfolgt durch das Presbyterium, dessen Vorsitzender die Verhandlungen leitet. Die Versammlung wird mit Gebet eröffnet und mit Gebet und Gesang geschlossen. Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

29.

Die Gemeindeversammlung wählt die Pastoren und Hilfsprediger, sowie einmal im Jahre regelmäßig vor Weihnachten die Hälfte der Ältesten und Diakonen. Auch entscheidet sie über wichtigere Angelegenheiten der Gemeinde, wenn sie ihr vom Presbyterium zur Beschlußfähigkeit vorgelegt werden, sowie über die Amtsentsetzung von Mitgliedern des Presbyteriums.

30.

Die Gemeindeversammlung wählt den Pastor in geheimer Abstimmung durch absolute Stimmenmehrheit aus einem ihr vom Presbyterium gemachten Vorschlage von in der Regel drei Namen. Das Presbyterium kann Stimmen auf andere als im Vorschlag genannte gültig erklären, wenn ihm ihre Namen acht Tage vor der Wahl schriftlich bekannt gegeben sind, und sie den Erfordernissen, wie sie

in § 2 ausgedrückt sind, entsprechen. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Los. Die Wahl erfolgt auf Lebensdauer unter der Voraussetzung, daß der Pastor den in § 2 festgesetzten, für sein Wirken an unserer Gemeinde unerläßlichen Erfordernissen nach wie vor entspricht oder nicht wegen seines Wandels durch die Kirchenglieder aus der Gemeinde ausgeschlossen ist. Der Vorschlag des Presbyteriums ist wenigstens vierzehn Tage vor der Wahl der Gemeinde durch Ankündigung von der Kanzel bekannt zu machen. Der Gewählte wird durch das Presbyterium von seiner Wahl in Kenntnis gesetzt und erhält eine schriftliche Urkunde, worin die Pflichten und Rechte des Amtes, wozu er berufen, angegeben sind. In die Bestallung ist aufzunehmen, daß der Gewählte sich den Bestimmungen der Kirchenordnung unterwirft.

31.

Die Wahl des Hilfspredigers erfolgt in geheimer Abstimmung nach Vorschlag des Presbyteriums mit absoluter Stimmenmehrheit.

32.

Das Presbyterium wird in freier Wahl mit Stimmenmehrheit in geheimer Abstimmung gewählt. Die ausscheidenden Brüder sind für das folgende Jahr nicht wieder wählbar. Etwaige Ablehnung von seiten eines Gewählten bedingt eine Neuwahl, desgl. berechtigte Einwendungen gegen die Wahl.

33.

Anträge an die Gemeindeversammlung sind so zeitig dem Presbyterium einzureichen, daß dasselbe darüber Beschluß fassen kann, ob der Antrag vor die Gemeinde gebracht werden soll oder nicht, und im ersteren Falle die Tagesordnung der Versammlung ergänzt und bekannt gemacht werden kann. Im Ablehnungsfalle hat das Presbyterium seine ablehnende Haltung dem Antragsteller kurz zu begründen.

III. Teil

Von dem Presbyterium.

a) Das gesamte Presbyterium.

34.

Das Presbyterium besteht aus den lehrenden Ältesten oder Pastoren, den vier mitregierenden Ältesten und sechs Diakonen. Die Gemeinde beherzigt wohl die Ermahnung des Apostels, daß sie zu diesen wichtigen Ämtern Brüder wählt, die nach der heiligen Schrift, voll Heiligen Geistes und Weisheit, das Geheimnis des Glaubens in reinem Herzen bewahren, ein gutes Gerücht haben, ihrem eigenen Hause gut vorstehen und in ihrem Wandel, sowie durch regelmäßigen Besuch des Gottesdienstes, ein Vorbild sind für die Gemeinde.

35.

Vater und Sohn, also auch Schwiegervater und Schwiegersohn, Großvater und Enkel, Bruder und Bruder dürfen nicht zu gleicher Zeit Mitglieder des Presbyteriums sein.

36.

Älteste wie Diakonen verbleiben in ihrem Amte zwei Jahre. Am Ende eines jeden Jahres scheidet die Hälfte aus. Ihnen wird der Dank für die der Gemeinde geleistete Dienste ausgesprochen.

37.

Die neugewählten Ältesten und Diakonen werden in der Regel am Neujahrstage vor versammelter Gemeinde durch den Pastor in ihr Amt eingeführt und befestigt, unter Anwendung des dafür in unserer Gemeinde bestimmten „Formulars zur Befestigung der Ältesten und Diakonen.“

38.

Das Presbyterium versammelt sich in der Regel einmal im Monat unter dem Vorsitze des Pastors zu einer Sitzung; hat die Gemeinde zwei Pastoren, so wechseln diese jährlich mit dem Vorsitze. In Abwesenheit der Pastoren führt der Kirchmeister den Vorsitz.

39.

Der Vorsitzende kann außerdem je nach Bedürfnis das Presbyterium zu einer außerordentlichen Sitzung einladen. Er ist hierzu verpflichtet, sobald drei Mitglieder des Presbyteriums schriftlich bei ihm einen dahingehenden Antrag mit Angabe der Gründe stellen.

40.

Die Sitzungen werden von dem Vorsitzenden mit Gebet eröffnet und geschlossen. Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird durch den gewählten Schriftführer ein Protokoll geführt, das vom Presbyterium, das vom Vorsitzenden und Schriftführer, nachdem es vorgelesen und genehmigt ist, unterschrieben wird.

Die Verhandlungen umfassen sämtliche Gemeindeangelegenheiten.

41.

Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von sechs Mitgliedern, darunter wenigstens zwei Ältesten, erforderlich.

42.

Anträge können von jedem Mitgliede eingebracht werden. Außerdem hat jedes stimmberechtigte Gemeiniglied das Recht, seine Wünsche dem Presbyterium schriftlich zu unterbreiten, das dieselben als einen wohlmeinenden Rat eines Bruders reiflich erwägt und ihm brüderlich über Annahme oder Ablehnung mit Angabe der Gründe erwidert.

43.

Ein Beschluß wird durch Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt, sofern nicht das Presbyterium auf Antrag beschließt, die Gemeinde zu befragen. Bei Wahlen entscheidet das Los.

44.

In der ersten Sitzung des Jahres, der die mit Neujahr ausgeschriebenen Brüder beiwohnen, werden die Rechnungen über die Kirchenkasse, über die Kasse des Kirchhofs, der Diakonie und den Verkauf der Schriften vorgelegt, geprüft und abgenommen, sowie auch der Personenstand mitge-

teilt. Dann wird, im Falle des Austritts der bisherigen Inhaber der Ämter, aus den Ältesten in geheimer Abstimmung ein Kirchmeister, aus den Diakonen ein Kassierer der Diakonie mit Stimmenmehrheit gewählt.

45.

Ferner wählt das Presbyterium für die Bedienung der Orgel einen Organisten; für den Dienst der Kirche und beim Gottesdienst sowie für Besorgung von kleineren Dienstleistungen, welche die Gemeinde angehen, einen Küster; für den Dienst auf dem Kirchhof und bei Beerdigungen einen Totengräber, die ihr Amt nach den vom Presbyterium ausgearbeiteten Ordnungen zu versehen haben. Beide stehen unter Aufsicht des Kirchmeisters. Sodann wählt es zur Unterstützung des Küsters beim Gottesdienst die nötigen Türhüter.

b) Von den Ältesten.

46.

Die mitregierenden Ältesten sind berufen, neben den lehrenden Ältesten Aufsicht zu haben auf die Gemeinde und sie zu regieren; alles, was zur Erbauung der Gemeinde nötig ist, in acht zu nehmen, Kranke, Arme, Witwen und Waisen zu besuchen, die Kleinmütigen und Angefochtenen zu trösten; wenn nötig, auch in der Gemeinde öffentlich vorzulesen und zu beten. Zu ihrem Amt gehört, darauf zu sehen, daß die Sakramente schriftgemäß bedient, und soviel als möglich zu verhüten, daß sie nicht entheiligt werden. Sie handhaben die Kirchenzucht und haben insonderheit auch acht auf die Lehre und den Wandel der Diener des Wortes, daß alles an denselben zu der Erbauung der Gemeinde gereiche. Sie sind berufen, Sorge zu tragen, daß keine fremde wider das Bekenntnis der reformierten Kirche streitende Lehre eingeführt werde.

47.

Dem Kirchmeister liegt es ob, im Einverständnis mit dem Presbyterium das Kirchenvermögen, unter Mitwirkung der vom Presbyterium gewählten Finanzkommission, zu verwalten und diesem darüber Rechnung abzulegen. Er hat die Aufsicht über den Kirchhof nach der dafür verfaßten Kirchhofs-Ordnung zu führen und die Kirchhofsrechnung abzulegen. Ebenso ist ihm die Sorge für alle der Gemeinde gehörenden Gebäulichkeiten und Liegenschaften, ihre Instandhaltung und Vermietung übertragen, sowie alle äußeren Angelegenheiten der Gemeinde, wobei ihn die vom Presbyterium gewählte Baukommission unterstützt. Er hat in erster Linie alle darauf bezüglichen Anträge zu stellen, die Beschlüsse des Presbyteriums auszuführen und sich der jährlichen, sowie jeder besonderen vom Presbyterium angeordneten Revision zu unterwerfen, die durch die Finanzkommission geschieht. Diese stellt auch im Einvernehmen mit dem Kirchmeister und der Baukommission den jährlichen Etat auf und legt ihn dem Presbyterium zur Beschlußfassung. Die Verwaltung des Kirchhofes kann unter Umständen auch einem andern Gliede der Gemeinde unter Oberaufsicht des Kirchmeisters übertragen werden.

c) Von den Diakonen.

48.

Die Diakonen sind berufen, acht zu haben auf die Bedürfnisse der Armen und Bedürftigen der Gemeinde. Sie sollen daher dieselben in ihren Häusern besuchen, sich nach ihrer Bedürftigkeit fleißig erkundigen, denselben mit Rat und Tat tröstlich beistehen, die für dieselben bestimmten Gaben

an den Kirchentüren am Schluß des Gottesdienstes einsammeln, mit Weisheit, Liebe und Freudigkeit dieselben austeilen, wie es die Notdurft erfordert, auf daß die Bedürftigen nicht an dem Nötigen Mangel leiden, sondern Gott für Seine Güte und Barmherzigkeit gepriesen werden.

49.

Die Diakonen versammeln sich zu diesem Zwecke in der Regel am Montag nach dem letzten Sonntage jedes Monats, um unter dem Vorsitze des Pastors den Betrag der Einsammlung für die Dürftigen festzustellen und in gemeinsamer Beratung die Angelegenheiten der Diakonie zu besprechen und darüber zu beschließen.

Der Kassierer hat über Einnahmen und Ausgaben genau Buch zu führen und in der ersten Sitzung des Jahres dem Presbyterium Abrechnung vorzulegen.

Überschüsse, die angelegt werden sollen, sind mündelsicher anzulegen.

d) Von dem vierteljährlichen Rundgang der Presbyter.

50.

Damit Älteste und Diakonen Fühlung mit den einzelnen Gliedern der Gemeinde behalten, derer sie zur treuen, sorgfältigen Führung ihrer Ämter dringend bedürfen, wird alle Vierteljahre durch zwei Mitglieder des Presbyteriums, in der Regel einen Ältesten und einen Diakonen, ein Rundgang durch die ganze Gemeinde gemacht, wobei sie trachten einen möglichst gründlichen Einblick in den innern und äußern Zustand der Gemeinde zu bekommen; wo es not tut Ermahnungen, Rat und Trost zu bringen und das Band der brüderlicher Liebe und Eintracht zu befestigen. Gleichzeitig nehmen sie den freiwilligen Beitrag der Gemeiniglieder für die kirchlichen Bedürfnisse in Empfang, den jedes Gemeiniglied nach dem, was Gott ihm gegeben, es mehr oder weniger, mit fröhlichem Herzen leiste, eingedenk dessen, daß den Rechten und Wohltaten, die man genießt, Pflichten gegenüberstehen, denen man sich nicht entziehen darf. Die einzelnen Beiträge werden von den beiden Brüdern vorgemerkt und der Gesamtbetrag wird dem Kirchmeister abgeliefert, der hierüber dem Presbyterium berichtet.

IV. Teil

Von den Gemeingliedern.

51.

Über die in der Gemeinde vorkommenden Geburten, Taufen, Trauungen und Sterbefälle, über die Kinder, die ihr Bekenntnis abgelegt haben, sowie über den ganzen Personenstand der Gemeinde wird in besonders dazu bestimmten Büchern oder Karteien ein genaues Verzeichnis geführt. Siehe ferner den II. Teil dieser Kirchenordnung § 25-27.

a) Von der kirchlichen Trauung.

52.

Der Hausstand ist da für *Christum* und Seine Gemeinde. Darum heißt die Ehe mit Recht ein heiliger Stand, und die Gemeinde ist an dem Hausstande jedes ihrer Glieder wesentlich mitinteressiert, weil hierin auch ihre Zukunft ruht; sie erwartet daher von ihren Brautpaaren, daß sie ihr Vorhaben der Gemeinde durch zweimalige Proklamation bekannt machen lassen. Eine Unterlassung wird mit Recht als eine Mißachtung der Gemeinde angesehen und als eine Bekundung, daß man sich nicht mehr als Glied der Gemeinde fühle. Ist die Proklamation erfolgt, und sind keine berechtigten Einwendungen gegen die Vollziehung der Trauung erhoben, ist auch die bürgerliche Eheschließung nachgewiesen, so findet in der Kirche in einem Nachmittagsgottesdienste nach der Predigt die kirchliche Trauung nach dem bestimmten Formulare statt vor versammelter Gemeinde, die die neuen Eheleute mit ihrem Gebet in ihren neuen Stand geleitet, und die während der Feier die treuherzigen Ermahnungen unserer Formulare auf sich wirken läßt. Jedes junge Paar erhält eine Familienbibel als Geschenk der Gemeinde zum täglichen Gebrauch.

53.

Die kirchliche Trauung eines Gemeinigliedes mit einem Gliede der römischen Kirche kann nicht stattfinden, da die Gemeinde Gottes zu einer solchen die Hand nicht bieten darf.

b) Von der Beerdigung.

54.

Hat ein Gemeiniglied seine Pilgerschaft vollendet und ist vom Herrn aus diesem irdischen Leben abgerufen worden, so findet der Leib auf dem Kirchhof der Gemeinde seine Ruhestätte. Hat der Entschlafene schon sein Bekenntnis abgelegt, so bezeugt ihm die Gemeinde ihre Liebe (1. Sam. 31,11-13; 2. Sam 2,4-7; 21,10-14), und den trauernden Brüdern und Schwestern ihre Teilnahme durch die Beteiligung ihres Presbyteriums am Begräbnis, indem das Presbyterium die sterbliche Hülle am Kirchhof empfängt und zur Ruhestätte trägt, wo unter Leitung des Pastors oder Hilfspredigers der Gemeinde eine kurze Feier in Ansprache, Gesang und Gebet stattfindet. In dieser Ansprache soll nicht der Mensch, sondern die Gnade Gottes verherrlicht und von der Hoffnung, die in uns ist, Zeugnis gegeben werden. Auf dem Kirchhof dürfen keine Ansprachen ohne Genehmigung des Vorsitzenden des Presbyteriums gehalten werden.

55.

Die Gräber der Gemeiniglieder ohne Unterschied deckt derselbe schlichte Stein. Maßgebend für die Ausschmückung der Gräber ist die Kirchenordnung. Denkmäler dürfen unter keiner Bedingung errichtet werden.

56.

Grabstätten können an Nicht-Mitglieder weder verkauft noch übertragen werden. Die Gemeinde hat das Recht, Grabstätten, welche Nicht-Gemeinigliedern gehören, zum gezahlten Preis zurückzukaufen. Es können nur Gemeiniglieder auf unserm Kirchhof ihre Ruhestätte finden.

Abweichungen von den Bestimmungen der Kirchenordnung in einzelnen Fällen können nur unter Genehmigung des Presbyteriums stattfinden, wenn die Not oder Liebe es erfordert und das Bekenntnis der Gemeinde nicht verletzt wird.

Zusatz-Anträge zur Kirchenordnung

für die Gemeindeversammlung am 20. Dezember 1914.

Zu § 27:

Wenn ein Gemeinglied, trotz wiederholter brüderlicher Ermahnung, durch sein Fernbleiben vom heiligen Abendmahl und von den öffentlichen Gottesdiensten, sowie durch seinen Wandel seine un-kirchliche Gesinnung erweist, ist das Presbyterium befugt, ihm durch förmlichen Beschluß das Wahlrecht zu entziehen, wovon ihm Mitteilung gemacht wird.

Drei Wochen vor jeder Gemeindeversammlung wird eine Liste der stimmberechtigten Mitglieder zusammengestellt und wenigstens acht Tage zur Einsicht offen gelegt. Einsprüche gegen die Liste sind 5 Tage vor der Versammlung dem Presbyterium mitzuteilen, welches bis zur Versammlung endgültig über dieselben entscheidet.

§ 58.

Änderungen oder Ergänzungen dieser Kirchenordnung können unter Zustimmung des Presbyteriums sowie der Pastoren mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Brüder in ordentlicher Gemeindeversammlung beschlossen werden.

Der bezügliche Antrag muß der Gemeinde 14 Tage vor der Versammlung von der Kanzel bekannt gemacht werden.